

Marseille vom Jahre 435 seinen Namen und sein Amt nennt¹, in dem ihm bereits 439 Avitus gefolgt war². Auxiliaris wird auch sonst genannt; 440 liegt er mit Apollodor um den Besitz eines Hauses in Rom im Streit³, 445 oder bald darauf weilt er als Präfect — wahrscheinlich als Stadtpräfect⁴ — in Rom und sucht Hilarius von Arles während dessen Streit mit Papst Leo in einem bemerkenswerthen Schreiben zu bewegen, dem letzteren wenigstens durch Nachgiebigkeit in der Form entgegenzukommen⁵. Dass er auch Gallien geleitet hat, ist allein aus jener Inschrift bekannt, die so zugleich die Beziehungen des Hilarius zu Auxiliaris erklärt und den Angaben der Vita Germani eine erwünschte Stütze bietet⁶.

Was den Steuererlass für Auxerre angeht, so darf man vielleicht eine Stelle Salvians vergleichen, der zwischen 439 und 451 von Steuererleichterungen der jüngsten Vergangenheit zu berichten weiss⁷. Jedenfalls scheint mir dieser Theil der Vita, einen wie breiten Raum auch hier Wundergeschichten einnehmen, ebenfalls für einen Verfasser zu sprechen, der den Zeiten des Germanus nicht allzu fern gestanden hat, und damit für die Echtheit der Vita und die Zugehörigkeit der Constantius-Briefe.

Die Vita (c. 25) geht sogleich zu der zweiten britanischen Reise des Germanus über. Wiederum kommt die Nachricht, dass die Lehre des Pelagius durch die Thätig-

1) C. I. L. XII n. 5494. 2) Sidonii carm. VII, 295 ff. (S. 210). 3) Novell. Valentiniani III. tit. VIII, 1. 2 (ed. Haenel S. 154 ff.). Auxiliaris heisst hier einfach vir illuster und scheint damals kein Amt bekleidet zu haben; doch rühmt der Kaiser die 'assertio virtutum multis perennitati nostrae administrationibus comprobata'. 4) Vgl. die Anmerkung der Ballerini, Leonis M. opera II, 334 (n. 80). 5) V. Hilarii Arel. c. 17 (ebd. S. 334). Er ist vielleicht auch der 'Auxiliaris auctor Romanae facundiae', von dem c. 11 (S. 328) ein Brief theilweise wiedergegeben wird. 6) Ob man freilich mit dem Biographen die Reise nach Arles unmittelbar auf die Rückkehr aus Britannien folgen lassen darf, muss dahingestellt bleiben, obgleich die Dauer des Aufenthalts auf der Insel unbekannt ist. Denn auch das nächste Ereignis, die zweite Reise nach Britannien, wird an die Rückkehr von Arles mit 'Interea' angeknüpft (c. 25); ebenso werden die folgenden Vorgänge als sich sogleich anschliessend hingestellt, obgleich alle diese Ereignisse sich über einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren (429—444) erstrecken. Die Anordnung ist richtig; aber des zeitlichen Abstandes der einzelnen Episoden ist der Biograph sich nicht bewusst gewesen, wie er überhaupt keine genauen Zeitbestimmungen giebt. Vgl. S. 118 und unten S. 127. 7) De gubernatione Dei V, 8, 35 (ed. Pauly S. 113): 'Si quando enim, ut nuper factum est, consulendum defectis urbibus aut minuendas in aliquo tributarias functiones (vgl. V. Germani c. 19, oben S. 124 N. 2) potestates summae existimaverint'.